



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
4 O 52/23

- Abschrift -

Verkündet laut Protokoll
am: 13.02.2024

Blaue, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Master Life Limited GmbH vertr. d. d. Geschäftsführerin Mandy Slusarek,
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom
16.01.2024 durch die Richterin am Landgericht Weichert als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 120 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Und beschlossen:

Der Gegenstandswert wird auf die Gebührenstufe bis 30.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin macht vertragliche Entgeltansprüche geltend.

Der Beklagte unterschrieb unter der Überschrift "Auftragserteilung" am 03.12.2021 ein von der Klägerin stammendes Schriftstück, das überschrieben war als "Auftragsbestätigung: Smart Profit System-100% Reseller Lizenz".

Unter „1. Art und Umfang des Auftrags“ war die Leistung der Klägerin wie folgt beschrieben:

„Es wird eine Lizenz für den Verkauf des Smart Profit Systems über eine Dauer von zwei Jahren erteilt. Der Verkauf des Smart Profit Systems darf lediglich auf der Basis dieser Personal Use Lizenz zu 100% verkauft werden. Zudem beinhaltet die Lizenz die Einrichtung einer Landingpage mit der Verknüpfung zu 4Leads durch den Anbieter. Zusätzlich übernimmt der Anbieter für den gesamten Zeitraum von zwei Jahren die komplette Abwicklung von Zahlungen des Mitgliederbereichs und der Inhalte. Sämtliche Inhalte bleiben stets beim Anbieter und werden nicht zum Download o.Ä. angeboten. Das Copyright darf nicht für sich beansprucht und das Produkt nicht verschenkt werden. Das Smart Profit System darf verkauft, aber nicht in irgendeiner Form verändert werden.“

Unter „4. Lizenzvereinbarung“ war Folgendes geregelt:

„100% der Einnahmen aus dem Verkauf des Smart Profit Systems und der zugehörigen Up- und Downsell gehören dem Lizenznehmer. Die Lizenz wird über eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren und zu einem Preis von 25.000 € netto pro Jahr erteilt. Die Lizenz beinhaltet KEINE Zusicherung von jedweden Ergebnisprognosen und KEINE Beratung von Seiten des Anbieters.“

Unter Ziffer 3 war eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsende vereinbart. Ziffer 6 beinhaltete eine Ratenzahlungsvereinbarung, wonach die erste Rate in Höhe von brutto 7.437,50 € spätestens zum 15.01.2022 fällig werden sollte, die zweite Rate in gleicher Höhe zum 15.02.2022 und die dritte Rate in Höhe von brutto 14.875 € zum 15.03.2022.

Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Schriftstücks wird auf die Anlage K1 im Anlagenband d. GA. Bezug genommen.

Der Beklagte betrieb unter der Firma [REDACTED] bzw. als Geschäftsführer der [REDACTED] ein Unternehmen zur Veräußerung von Solaranlagen. Er beabsichtigte, sich mit dem von der Klägerin erworbenen Produkt ebenfalls unternehmerisch zu betätigen.

Der Beklagte nahm vor seiner Unterschrift vom 03.12.2021 an einer kostenpflichtigen mehrmonatigen Online Coaching Veranstaltung der Klägerin, abgehalten durch Herrn Marko Slusarek, teil und gehörte zu der sog. Mastermind Gruppe der Klägerin. Gegenstand dieses Coachings war auch das sog. Smart Profit System der Klägerin und die später angebotene „Smart Profit System-100% Reseller Lizenz“.

Der Beklagte rief Leistungen der Klägerin aus der am 03.12.2021 unterschriebenen „Auftragsbestätigung“ nicht ab und leistete auch keine Zahlung. Mit Schreiben vom 08.01.2022 erklärte der Beklagte gegenüber der Klägerin eine außerordentliche Kündigung. Diese wurde von der Klägerin als ordentliche Kündigung zum Ende der ersten Vertragslaufzeit von zwei Jahren akzeptiert.

Mit Erklärung im Schriftsatz vom 27.01.2023 focht der Beklagte seine Erklärung vom 03.12.2021 wegen Irrtums gem. § 119 BGB und gem. § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung an und erklärte erneut eine Kündigung gem. § 627 BGB.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe am 03.12.2021 mit dem Beklagten einen entgeltlichen Lizenzvertrag über das sog. „Smart Profit System“ geschlossen.

Die Klägerin behauptet, das Smart Profit System sei ein digitaler online Videokurs, der Menschen zeige, wie sie durch die Nutzung des Internets Geld verdienen könnten. Nach dem Kauf erhalte der Kunde per Email personalisierte Zugangsdaten, mit denen er sich bei dem Kurs einloggen und alle Inhalte uneingeschränkt nutzen könne. Der Kurs sei in 6 Teile mit insgesamt 36 Videos aufgeteilt und enthalte auch 2 Bonusinhalte. In dem Kurs lerne man anhand der Erklärungen in den Filmen alles, was man brauche, um die richtigen Produkte zu finden, die man über Empfehlungsmarketing über spezielle Nischenwebseiten (Nischeninternetseiten) vermarkten könne. Nischenwebseiten seien spezialisierte Websites (Internetseiten), die sich auf ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Nische konzentrieren. Der Kurs zeige, wie man Besucher auf die Nischenwebseiten bringe, um Umsätze oder Provisionen zu erzielen. Eine wichtige

Sache in dem Kurs seien die Webseiten-Vorlagen, die man bekomme und anpassen könne. Der Kurs werde von Herrn Marko Slusarek geleitet und sei für alle geeignet, die gerne mit Affiliate Marketing online Geld verdienen möchten. Affiliate Marketing sei eine Art des Online-Marketings, bei dem Partner Provisionen erhielten, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen anderer Unternehmen bewürben und dadurch Verkäufe generierten.

Der Onlinekurs der Klägerin wurde zur Zeit der Unterschrift des Beklagten unter die Auftragsbestätigung der Klägerin im Internet für 9,00 € brutto und später für 69 € brutto an jeden Interessierten direkt verkauft.

Die Klägerin behauptet, über ihr System werde zunächst für 9,00 € brutto (bzw. später: 69 € brutto) das Tool Smart Profit System als Online-Kurs verkauft. Wenn der Kunde dies gekauft habe, werde ihm unmittelbar danach ein weiteres Angebot zum Kauf eines anderen Produkts zum Preis von 200 € gemacht. Im Rahmen dieses Systems würden bis zu drei Produkte angeboten, hierbei stiegen die Preise jeweils. Wenn der Kunde diesen Gesamtverkaufsprozess durchlaufe und jedes der angebotenen Produkte kaufe, kämen am Ende jeweils ca. 500 € brutto für den Verkäufer heraus.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 29.750 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.02.2022 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe am 16.12.2021 und am 17.12.2021 telefonisch und am 08.01.2022 per Email einen Widerruf seiner Vertragserklärung erklärt. Der Beklagte ist der Ansicht, er habe die Auftragsbestätigung als Verbraucher und nicht als Unternehmer unterschrieben, so dass eine Widerrufsbelehrung erforderlich gewesen sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Vertrag sei schon nicht wirksam nach den allgemeinen Vertragsschlussvorschriften in den §§ 145 ff. BGB zustande gekommen, weil das Angebot der Klägerin intransparent und daher nicht annahmefähig gewesen sei.

Der Beklagte meint darüber hinaus, der Vertrag sei unwirksam gem. § 138 BGB, weil das Geschäftsmodell gegen die guten Sitten verstoße und weil Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stünden.

Der Beklagte ist der Ansicht der Vertrag verstoße gegen das Wettbewerbsrecht gem. § 3 Abs. 2 und 4 UWG und gegen § 7 FernUSG.

Die Klägerin reichte unter dem 22.01.2024 einen nicht nachgelassenen Schriftsatz ein. Hinsichtlich des Inhalts wird auf Bl.204 ff. d. GA. Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein vertraglicher Entgeltanspruch in Höhe von 29.750 € aus einem am 03.12.2021 mit dem Beklagten geschlossenen Lizenzvertrag zu.

Ein wirksamer Vertrag ist schon deswegen nicht zustande gekommen, weil die Klägerin ein Angebot mit einem gem. § 145 BGB hinreichend bestimmten Leistungsinhalt in der „Auftragsbestätigung. Smart Profit System- 100 % Reseller Lizenz“ nicht unterbreitet hat, so dass mangels wirksamen Angebots eine Annahme des Beklagten ins Leere lief und keinen Vertragsschluss bewirken konnte.

Die Erklärung der Klägerin beinhaltete kein Angebot für einen Lizenzvertrag.

Hauptleistungspflicht bei einem Lizenzvertrag ist eine Rechteüberlassung durch den Inhaber einer geschützten Rechtsposition (z.B. nach Urheberrecht) in Form der Einräumung eines Nutzungsrechts. Im Gegenzug zahlt der Lizenznehmer Lizenzgebühren.

Vorliegend ist bereits unklar, bezüglich welcher geschützter Rechtsposition die Klägerin dem Beklagten eine Lizenz erteilen wollte.

Nach ihren Erklärungen zum Leistungsinhalt könnte dies ein von ihr generierter Onlinevideokurs mit 36 Filmen sein. Da jedoch dieser Onlinekurs im Internet zur Zeit des vermeintlichen Vertragsschlusses für 9 € brutto (später zu 69 € brutto) an jeden Interessierten verkauft wurde, war eine lizenzfähige geschützte Rechtsposition zum

Verkauf dieses Onlinekurses bereits nicht mehr vorhanden, jedenfalls eine Lizenz zum Verkauf des Onlinekurses weitgehend wertlos.

Dazu kommt, dass nach dem Inhalt der „Auftragsbestätigung, Smart Profit System-100 % Reseller Lizenz“ und den Angaben der Klägerin zum Inhalt des Vertrages eine Lizenz zum Verkauf des Onlinevideokurses jedenfalls nicht allein und abschließend Gegenstand des Angebots war. Vielmehr stellt der Onlinevideokurs offenbar nur das Einstiegselement des sog. Smart Profit Systems dar.

Denn die Klägerin erklärt die Profitmöglichkeiten für den „Lizenznehmer“ damit, dass über den Onlinekurs einem (dritten) Kunden weitere – mindestens drei nacheinander gestaffelte- Produkte mit einem Gewinn von 500 € brutto verkauft werden könnten.

Dafür, dass der „Lizenznehmer“ nicht nur das Recht zum Weiterverkauf der Onlinekurse zu 9 € brutto erwerben sollte, sondern ein weitergehendes Produkt, mit dem dieser selbst weiter im Internet gewinnträchtige Geschäfte mit Dritten schließen können sollte, spricht, dass in der Auftragsbestätigung die Einrichtung einer Landingpage mit einer Verknüpfung zu 4Leads durch die Klägerin vorgesehen war.

Die Klägerin stellte also eine speziell für das Online-Marketing zugeschnittenen Webseite zur Verfügung, die mit einem Zugang zu 4Leads, einer öffentlich im Internet angebotenen sog. „intelligenten Softwarelösung“ zur systematischen Gewinnung von Neukunden durch automatisierte auf Knopfdruck aufsetzbare Vertriebs- und Marketingkanäle.

Der „Lizenznehmer“ sollte gemäß Ziffer 2.2. der Auftragsbestätigung eine eigene Domain sowie eine eigene Webseite auf Wordpress sowie eine eigenes E-Mail Marketing System mit 4Leads mit den Plugins Thrive Architekt und Thrive Optimize vorhalten.

Die Klägerin behielt sich für die Vertragsdauer von zwei Jahren „die komplette Abwicklung von Zahlungen, des Mitgliederbereichs und der Inhalte“ vor.

Alle diese Regelungen ergeben keinen Sinn, wenn der Beklagte nur die (weitgehend wertlose) Lizenz zum jeweils einmaligen abgeschlossenen Verkauf eines Onlinekurses mit 36 Filmen im Internet erwerben sollte.

Was aber genau Inhalt des sog. Smart Profit Systems war, insbesondere ob es sich dabei überhaupt um ein als lizenzfähige Rechtsposition der Klägerin bzw. ein ihr selbst von der Master Life Limited Kandoy House 2-Service mit Sitz in Dublin überlassenes, geschütztes

System handelte, ist in dem Rechtsstreit nicht nachvollziehbar durch die Klägerin dargelegt worden, obwohl wiederholt dazu Aufforderung durch das Gericht erteilt wurden.

Unklar blieb, welches Nutzungsrecht und woran dem Beklagten verkauft wurde.

Es war nicht nachvollziehbar, worin ein Mehrwert gegenüber der, dem Beklagten bereits durch das kostenpflichtige mehrmonatige Online-Coaching der Klägerin vermittelten Kenntnisse der Funktionsweise des sog. Smart Profit Systems liegen sollte. Der Beklagte hätte nach diesem Coaching das sog. Smart Profit System, wenn es funktionierte, auch ohne weitere Lizenz gewinnbringend für sich einsetzen und das Erlernete im Internetmarketing z.B. durch Erwirtschaftung von Provisionen durch Affilement Marketing einsetzen können.

Die Klägerin hat nämlich jedenfalls keine geschützte Rechtsposition hinsichtlich des Betriebens von Affilement-Marketing im Internet und auch nicht hinsichtlich der dafür erforderlichen Werkzeuge und Kenntnisse. Das behauptet sie auch nicht.

Weil demnach ein konkreter Leistungsinhalt der Klägerin in der „Auftragsbestätigung. Smart Profit System- 100 % Reseller Lizenz“ unklar geblieben ist, konnte auch nicht weiter geprüft werden, ob für den Fall eines lizenzfähigen Produktes dieses in einem angemessenen Verhältnis zu der vereinbarten Gegenleistung stand oder gemäß § 138 BGB wuchermäßig überteuert angeboten wurde. Es konnte auch nicht geprüft werden, ob ein solches Produkt ggf. schon nach seinem Inhalt ein sittenwidriges Angebot beinhaltete und damit ggf. ein Vertrag darüber nach § 138 BGB unwirksam wäre.

Auf die weiteren aufgeworfenen Rechtsfragen, insbesondere zu einem wirksamen Widerruf des Vertrages durch den Beklagten als Verbraucher, einer wirksamen Anfechtung nach § 119 BGB oder § 123 BGB, einer Unwirksamkeit des Vertrages gem. § 7 FernUSG oder nach § 3 UWG kam es deswegen vorliegend nicht an.

Auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Klägerin vom 22.01.2024 war die mündliche Verhandlung nicht gem. § 156 Abs.1 ZPO wiederzueröffnen, da ein Wiedereröffnungsgrund nach § 156 Abs.2 ZPO nicht gegeben war.

Der Schriftsatz enthielt keinen Tatsachenvortrag, der einen Wiederaufnahmegrund gem. den §§ 579, 580 ZPO ergab (§ 156 Abs.2 Nr.2 ZPO).

Offensichtlich lag der Wiedereröffnungsgrund gem. § 156 Abs.2 Nr.3 ZPO nicht vor.

Auch ein Wiedereröffnungsgrund gem. § 156 Abs.2 Nr.1 ZPO lag nicht vor. Soweit die Klägerin insbesondere eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht des Gerichts gem. § 139 ZPO rügt, beruht dies auf einer zu weitgehenden Vorstellung der Hinweis- und Aufklärungspflicht des Gerichts gem. § 139 ZPO.

Eine besondere eigene Aufklärungs- und Hinweispflicht entsteht nicht dadurch, dass die anwaltlich vertretene Partei ihre rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen mit der Aufforderung an das Gericht abschließt: „Sollten noch weitere substantiiere Ausführungen aus Sicht des Gerichts erforderlich sein, beantragen wir gemäß den §§ 139, 273 ZPO gerichtlichen Hinweis.“ Denn das Gesetz (§ 139 ZPO) sieht einen bescheidungspflichtigen Parteienantrag auf gerichtliche Aufklärung und Hinweise, der neue, ansonsten nicht gegebene Aufklärungs- und Hinweispflichten erschafft, nicht vor. Aufklärungs- und Hinweispflichten können nur aus prozessualen Gegebenheiten hervorgehen.

Hinsichtlich des Inhalts der Hauptleistungspflicht der Klägerin aus dem von ihr behaupteten Vertrag mit dem Beklagten hatte das Gericht durch den Vorsitzenden bereits am 30.03.2023 einen schriftlichen Hinweis dahingehend erteilt, dass der Tatsachenvortrag nicht ausreichend sei, um nachzuvollziehen, was der Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages sein sollte. Hinsichtlich des Hinweises im Einzelnen wird auf Bl.85 d. GA. Bezug genommen.

Im Folgenden war der Gegenstand des Vertrages in zahlreichen, zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen streitig erörtert worden, denn der Beklagte hatte bereits mit der Klageerwidderung vom 27.01.2023 (Bl.30 ff., Bl.37 d.GA.) die Auffassung vertreten, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, da es nicht klar und deutlich sei, was der Beklagte überhaupt erworben habe. Die Klägerin bemühte sich fortan den Inhalt ihrer Hauptleistungspflicht zu verdeutlichen, der Beklagte wiederholte seine Auffassung von dem mangelnden Vertragsgegenstand.

In der mündlichen Verhandlung am 16.01.2024 kam dieser Aspekt erneut im Rahmen der Erörterung gem. § 139 Abs.1 ZPO zur Sprache. Die Klägerin, deren Geschäftsführerin sowie die von ihr benannten Zeugen Marko Slusarek (außerhalb des Sitzungssaals) und Jessica Ebert (zeitweilig außerhalb, zeitweilig innerhalb des Sitzungssaals) zugegen waren, erhielt auf Antrag in einer Unterbrechung der mündlichen Verhandlung erneut Gelegenheit, den Vertragsgegenstand nach ausführlicher Rücksprache mit den genannten Personen dem Gericht weiter zu erklären.

Diese Gelegenheit nutzte die Klägerin, deren Geschäftsführerin selbst keine Erklärung abgeben wollte, durch den Klägervertreter zur erneuten mündlichen Erläuterung des Vertragsgegenstandes, bei der allerdings keine neuen Tatsachen eingeführt wurden.

Nach alledem lag keine Verletzung der Hinweispflicht des § 139 Abs.2 ZPO vor, da keine Partei -insbesondere auch nicht die Klägerin- einen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat. Dies gilt auch unabhängig von dem Beklagtenvortrag (der, soweit man die Klägerin dadurch bereits zutreffend über die Sach- und Rechtslage informiert ansähe- was vorliegend ohne weiteres vertretbar wäre-, eine Pflicht des Gerichts zur Erteilung eines gerichtlichen Hinweises entfallen lassen würde) hinsichtlich der nicht hinreichend bestimmten Leistungspflicht der Klägerin jedenfalls nach dem gerichtlichen Hinweis vom 30.03.2023.

Der Tatsachenvortrag zum Inhalt des Vertrages, aus dem Entgeltansprüche abgeleitet werden, war auch kein von Amts wegen zu berücksichtigender Punkt gem. § 139 Abs.3 ZPO. Es gilt für den tatsächlichen Prozessstoff der Beibringungsgrundsatz.

Der gerichtlichen Erörterungspflicht gem. § 139 Abs.1 ZPO ist das Gericht – wie aus dem Protokoll ersichtlich und in diesen Entscheidungsgründen noch weiter ausgeführt- in ausreichendem Maße nachgekommen.

Soweit der Schriftsatz vom 22.01.2024 neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag enthielt, war dieser gem. § 296a ZPO verspätet, da er nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde.

Es wurde auch kein Schriftsatznachlass gem. § 139 Abs.5 i.V.m. § 296a Abs.2 ZPO gewährt. Zwar vertrat der Klägervertreter - wie auf Antrag protokolliert- die Ansicht, das Gericht habe gem. § 139 ZPO einen rechtlichen Hinweis dahingehend erteilt, dass der Inhalt der vertraglich versprochenen Hauptleistungspflicht weiter unklar geblieben sei und beantragte Schriftsatznachlass bezüglich dieses vermeintlichen Hinweises. Jedoch war tatsächlich- wie oben ausgeführt- im Rahmen der Erörterung gem. § 139 Abs.1 ZPO im Termin der mündlichen Verhandlung am 16.01.2024 kein neuer gerichtlicher Hinweis erforderlich geworden oder erteilt worden.

Die Kostenentscheidung beruht wegen des Unterliegens der Klägerin im Rechtsstreit auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.